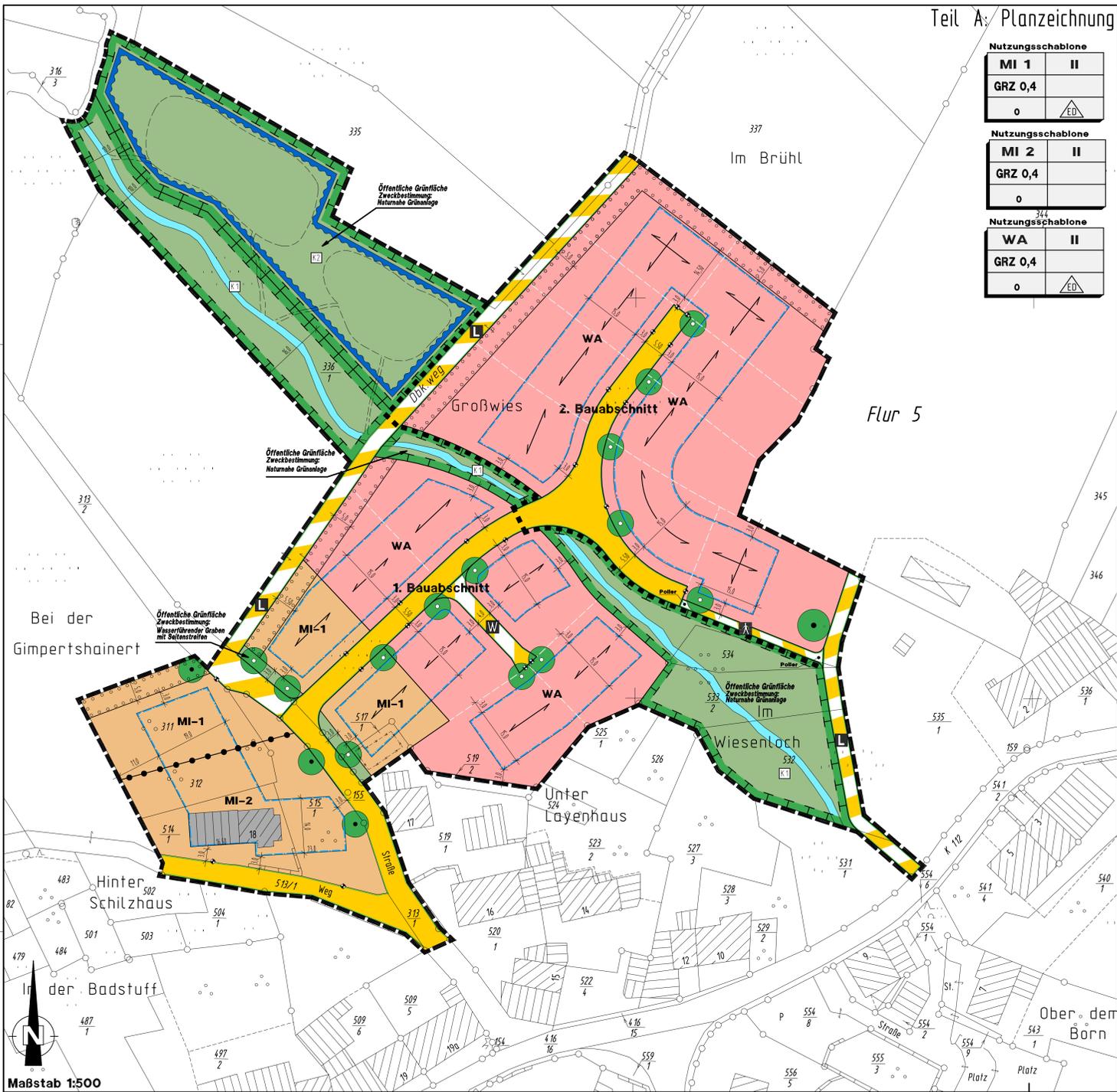


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Merzkirchen, Ortsteil Körrig, Teilgebiet "Großwies"



Maßstab 1:500

Teil A: Planzeichnung

Nutzungsschablone	
MI 1	II
GRZ 0,4	
o	ED

Nutzungsschablone	
MI 2	II
GRZ 0,4	
o	ED

Nutzungsschablone	
WA	II
GRZ 0,4	
o	ED

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- WA** Allgemeines Wohngebiet
 - MI** Mischgebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
- Verkehrsfächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Fußweg
 - Landwirtschaftlicher Weg
 - Wohngweg

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25a und 25b BauGB)

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Zuordnung von textlichen Festsetzungen bzgl. Kompensationsmaßnahmen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Hauptfirstrichtung (zwingend)
- Hauptfirstrichtung (alternativ)

Planzeichen und Hinweise

- Geplante Grundstücksgrenzen
- Kennzeichnung der verschiedenen Bauabschnitte
- Gebäude (Bestand)
- Gebäude (Abriss)
- unverbindliche Plandarstellung, künftiger Grobenverlauf
- unverbindliche Plandarstellung, künftige Rückhalte- und Versickerungsmulden
- Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen

Schema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	
Bauweise	Zulässige Gebäudetypen

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Bauplanrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, der 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), und der BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- A) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet
Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig (§1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
 - Mischgebiete 1 und 2 (MI-1 und MI-2)
Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind unzulässig (§1 Abs. 5 BauNVO).
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1. Zulässige Grundfläche
Die aus der festgesetzten GRZ von 0,4 resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO nicht überschritten werden.

- Höhe baulicher Anlagen / Traufhöhe
2.1 Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt
 - im allgemeinen Wohngebiet (WA) 4,50 m
 - im Mischgebiet 1 (MI-1): 4,50 m
 - im Mischgebiet 2 (MI-2): 6,50 m
 Ausgenommen davon sind die Traufhöhen von Zwerchhäusern und Zwerchgiebeln.
- 2.2 Oberer Messpunkt für die Ermittlung der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der traufseitigen Wand mit der Oberkante der Dachhaut.
- 2.3 Unterer Messpunkt für die Ermittlung der Traufhöhe ist die Höhenlage des in der Planurkunde gekennzeichneten nächstgelegenen Bezugspunktes an der Baugrundstück zulässig unmittelbar angrenzenden Straßenverkehrsfläche.

C) Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

- Garagen und überdachte Stellplätze (z.B. Carports) sind gegenüber der Straßenbegrenzungslinie um mindestens 5 Meter zurückzusetzen. Bei Eckgrundstücken ist mit der Garagen(Carport) Seitenwand ein Abstand von mindestens 3 Metern von der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.
- D) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Es sind bis zu drei Dauerwohnungen pro Einzelhaus und bis zu zwei Dauerwohnungen pro Doppelhaushälfte zulässig.

E) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- Die durch Planzeichen zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artgerecht zu ersetzen.
- Pro Baugrundstück sind mindestens zwei mittel- oder großkronige Laubbäume (zu erwartende Wuchshöhe im ausgewachsenen Zustand mindestens 12 bis 15 m) bzw. alternativ zwei hochstämmige Obstbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artgerecht zu ersetzen. Sofern auf dem Grundstück eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt wurde, sind die Pflanzungen nach Satz 1 darin vorzunehmen.
- Innehalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist zusätzlich zur voranstehenden Festsetzung auf mind. zwei Drittel der Grenzfläche eine zwei- bis dreireihige Gehölzpflanzung aus Arten der Liste unter „Teil C - Hinweise und Empfehlungen“ zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Die Befestigung der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ ist nur in einer teilversiegelten Ausführung (Pflaster mit hohem Fuganteil, Rasensteine, Schotterterrassen u. vergleichbares) zulässig.
- Kompensationsflächen K1

Auf den mit K1 gekennzeichneten Flächen soll das derzeit verortete Gewässer nach Durchführung des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens offengelegt und naturnah gestaltet werden. Entlang des renaturierten Bachlaufes sind Ufergehölze (Bruchweiden, Erläue) zu pflanzen. Diese Flächen sollen zu mindestens 20% mit Gehölzen der Artenliste (Freuchthe Standorte) unter „Teil C - Hinweise und Empfehlungen“ bepflanzt werden. Insbesondere ist an der Neubaugelände zugewandten Seite eine mehrreihige landschaftsgerechte und vielgestaltige Gehölzpflanzung zur Abschirmung vorzusehen. Entlang des Mannbaches ist ein 10m breiter Streifen der natürlichen Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Der Einsatz von Dünger oder Bioziden ist nicht zulässig.

Die umgebenden Flächen sind als Extensivwiese zu entwickeln und wie die Mulden zu pflegen. Diese Flächen sollen zu mindestens 20% mit Gehölzen der Artenliste (Freuchthe Standorte) unter „Teil C - Hinweise und Empfehlungen“ bepflanzt werden. Insbesondere ist an der Neubaugelände zugewandten Seite eine mehrreihige landschaftsgerechte und vielgestaltige Gehölzpflanzung zur Abschirmung vorzusehen. Entlang des Mannbaches ist ein 10m breiter Streifen der natürlichen Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Der Einsatz von Dünger oder Bioziden ist nicht zulässig.

Die umgebenden Flächen sind als Extensivwiese zu entwickeln und wie die Mulden zu pflegen. Diese Flächen sollen zu mindestens 20% mit Gehölzen der Artenliste (Freuchthe Standorte) unter „Teil C - Hinweise und Empfehlungen“ bepflanzt werden. Insbesondere ist an der Neubaugelände zugewandten Seite eine mehrreihige landschaftsgerechte und vielgestaltige Gehölzpflanzung zur Abschirmung vorzusehen. Entlang des Mannbaches ist ein 10m breiter Streifen der natürlichen Eigenentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Der Einsatz von Dünger oder Bioziden ist nicht zulässig.

F) Zuordnung landschaftspflegerischer Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Landschaftspflegerische Maßnahmen auf öffentlichen Flächen sind allen neu bebauenden Flächen sowie den Verkehrsflächen zugeordnet. Als Verteilungsschlüssel wird jeweils der maximal zulässige Versorgungsanteil angesetzt. Die Zuordnung erfolgt demnach anteilig zu 80,8 % auf die Baufläche und zu 19,4 % auf die Verkehrsflächen.

G) Dachgestaltung

- Dächer sind ausschließlich als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 28° und höchstens 45° zulässig. Für ausschließlich gewerblich genutzte Gebäudeteile beträgt sie mindestens 10°.

2. Ausgenommen von den Festsetzungen unter G) 1 sind die Dächer von

- Garagen, Carports und baulichen Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO,
 - Dachaufbauten, Giebeln und Zwerchhäusern sowie untergeordneten Anbauten.
3. Als Dachendeckung sind ausschließlich Materialien in roter, grauer oder schwarzer Färbung – entsprechend RAL 2001 (Rotorange), RAL 2002 (Blutorange), RAL 3000 (Feuerrot), RAL 3002 (Kaminrot), RAL 3003 (Rubinrot), RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3005 (Weinrot), RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 3009 (Ockrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 3013 (Tomatenrot), RAL 3016 (Koralenrot), RAL 3031 (Orientrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Antraxgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7023 (Belongrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 7030 (Steingrau), RAL 7031 (Blaugrau), RAL 7038 (Platingrau), RAL 7037 (Staubgrau), RAL 7039 (Quarzgrau), RAL 7040 (Fenstergrau), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 9005 (Tiefschwarz).
- Zulässig sind insbesondere auch Eindeckungen aus bewittertem Zink in den zuvor aufgelisteten Farbtönen.
- Für Teile des Daches ist eine Eindeckung aus Glas zulässig (max. 30 % der in Glas aufgelassenen Dachfläche).

H) Flächen für Stellplätze und Garagen

Pro Wohnung sind auf den Baugrundstücken Flächen für mindestens 2 Pkw-Stellplätze nachzuweisen. Anstelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze nachgewiesen werden.

I) Grundstückseinfriedungen

Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig.

Teil C: Hinweise

1. Baugrundverhältnisse

Im Plangebiet ist der Boden als Baugrund in erdfeuchten Zustand als (mäßig) brauchbar anzusehen. Es ist bei Niederschlägen mit einem Aufweichen des Planums zu rechnen. Falls die Böden nicht die erforderlichen Verdichtungskriterien erbringen, sind sie entweder auszutauschen, die Fortschichtschicht zu erhöhen oder Bodenverbesserungen vorzunehmen. Konkrete Angaben können erst bei Begutachtung / nach Prüfung der Baugrubensole / Planum gemacht werden.

Bei 1,0 m Tiefe kann senkrecht geböschet werden. Bei Baugruben bis 3 m Tiefe soll bei ungesicherten Böschungen der Böschungswinkel bei erdfeuchtem Material 30° nicht überschreiten. Die Ausbildung der Baugruben ist der Witterung anzupassen. Wegen des hohen Grundwasserstandes (gesättigtes Grundwasser) ist in Baugruben eine Wasserhaltung / Pumpensystem einzurichten, der das anfallende Wasser sofort entfernt wegen der Gefahr des Aufweichens.

Es wird empfohlen, Keller in WU-Beton wegen des drückenden Grundwassers auszubilden. Das ausgehobene Material ist nicht wiedereindeubar.

2. Inaugenurzeole

Auf die Anforderungen der DIN 4020, DIN 1054 und DIN 4124 wird hingewiesen.

3. Schutz des Oberbodens

Der Oberboden von Flächen, die durch Baumaßnahmen verändert werden, ist gem. DIN 18300 und DIN 18615 zu behandeln und möglichst vor Ort einer Wiederverwendung zuzuführen.

4. Nutzung von Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, auf Dachflächen auftretendes Niederschlagswasser im Rahmen einer Nachnutzung (z.B. zur Gartenbewässerung) in Zisternen aufzufangen. Die Zisternen sind mittels Überlaufleitungen an das zentrale Entwässerungssystem anzuschließen. Dabei sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001) und der Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu berücksichtigen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist nicht zulässig.

5. Liste heimischer, standortgerechter Gehölzarten

Bei Bepflanzungen auf privaten Grundstücken mit Gehölzen sollten bevorzugt heimische und standortgerechte, züchterisch nur wenig bearbeitete Arten verwendet werden. Es werden insbesondere folgende Arten vorgeschlagen:

BÄUME 1. ORDNUNG	STRÄUCHER
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Haseel (<i>Corylus avellana</i>)
Eiche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Roter Hainbuche (<i>Cornus sanguinea</i>)
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Büchel-Heide (<i>Cornus mas</i>)
BÄUME 2. ORDNUNG	Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Pflaumenblume (<i>Exoniopsis europaea</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Rote Johannisbeere (<i>Ribes rubrum</i>)
Mahoebeere (<i>Sorbus aria</i>)	Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)
Schwarzerle (<i>Prunus glutinosa</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>)	Schweide (<i>Salix caprea</i>)
Wildbirne (<i>Pyrus pyramidalis</i>)	lokale Apfel- und Birnensorten

6. Freuchthe Standorte

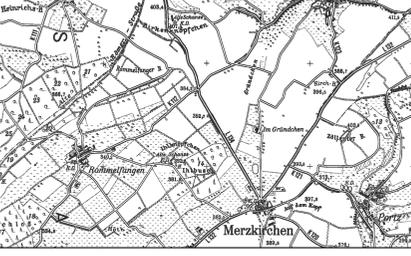
(Ufergehölze, Versickerungsmulden)
Schwarzerle (*Prunus glutinosa*)
Bruchweide (*Salix fragilis*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Grauweide (*Salix cinerea*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

7. Pflanzungshöhe

Hochstamm: SU mind. 14/16
Häcker: 2 bis mind. 20/26
Obstbaum: Hochstamm, SU mind. 8/10

8. Nachbarschaftssetz

Bei der Bepflanzung der öffentlichen und privaten Freiflächen sind die Anforderungen des Nachbarschaftssetzes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.



<p>Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan</p> <p>BauGB (1974) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2888)</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)</p> <p>Verordnung über die Ausgestaltung der Bauverfahren und über die Bestimmung der Planflächen (Planflächenverordnung) vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 3021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2003 (BGBl. I S. 299)</p> <p>Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 26. November 1999 (BGBl. I S. 3021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2003 (BGBl. I S. 299)</p> <p>Sonderordnung für Rheinland-Pfalz (SOD) vom 31. Januar 1999 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2003 (BGBl. I S. 299)</p> <p>Landespflegegesetz (LPG) vom 05. Februar 1979 (BGBl. I S. 10), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2003 (BGBl. I S. 299)</p> <p>Verordnung über die Ausgestaltung der Bauverfahren und über die Bestimmung der Planflächen (Planflächenverordnung) vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 3021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2003 (BGBl. I S. 299)</p> <p>Verordnung über die Ausgestaltung der Bauverfahren und über die Bestimmung der Planflächen (Planflächenverordnung) vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 3021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2003 (BGBl. I S. 299)</p>	<p>Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Flächengrenzen entsprechen den Anforderungen des § 5 I der Planzeichnerverordnung</p>	<p>Der Gemeinderat Merzkirchen hat am 05.02.2002 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 09.04.2003 gem. § 2 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.</p>	<p>Die Bürger wurden gem. § 3 Abs.1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes frühzeitig über die Planung öffentlich unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Datum und Ort der Auslegung des Planentwurfes wurden am 09.04.2003 ortsüblich bekannt gemacht.</p>	<p>Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange, die von der Planung betroffen sind, wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 02.04.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 02.05.2003 gegeben.</p>	<p>Der Gemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen, die von der Planung betroffen sind, sowie die vorgeschlagenen Änderungen in seiner Sitzung am 14.10.2003 geprüft. Die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.</p>
<p>Bauweise</p>	<p>Merzkirchen, den 05.05.2003</p> <p>Der Ortsbürgermeister</p>	<p>Merzkirchen, den 05.05.2003</p> <p>Der Ortsbürgermeister</p>	<p>Merzkirchen, den 05.05.2003</p> <p>Der Ortsbürgermeister</p>	<p>Merzkirchen, den 16.10.2003</p> <p>Der Ortsbürgermeister</p>	<p>Merzkirchen, den 22.01.2004</p> <p>Der Ortsbürgermeister</p>
<p>Dieser Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.12.2003 bis 10.01.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.12.2003 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht. Die Anregungen während der Auslegungsrunde sind berücksichtigt worden. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange, die von der Planung betroffen sind, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>	<p>Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Anregungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die vorgeschlagenen Änderungen in seiner Sitzung am 11.03.2004 geprüft. Die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.</p>	<p>Der Gemeinderat Merzkirchen hat am 11.03.2004 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.</p> <p>BESCHLOSSEN</p> <p>Die Begründung wurde gebilligt.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Sitzung beschlossen.</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Überbestimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekanntgemacht.</p>	<p>Der Satzungsbeschluss vom 11.03.2004 des Bebauungsplans nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wurde am gem. § 10 Abs.3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Mit demer Bekanntmachung erlangte der Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit.</p>	<p>Merzkirchen, den 17.03.2004</p> <p>Der Ortsbürgermeister</p>

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Merzkirchen, Ortsteil Körrig, Teilgebiet "Großwies"

SATZUNGSBESCHLUS

Plan-Nr.	001.1
Projekt-Nr.	9440
Maßstab	1:500
Datum	11.03.2004
Blattgröße	11x42 cm

GRÜNDORNDUNGSPLANUNG

KARLHEINZ FISCHER

Ingenieurgesellschaft für Stadtplanung, Bau- und Landschaftsplanung

Postfach 117
55128 Merzkirchen
Tel: 06733 9440-10
Fax: 06733 9440-11
E-Mail: info@kfischer.de